



# Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft

STAND Oktober 2025

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft





# 1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert in Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die gesetzlichen Auflagen in den förderfähigen Gebieten entstehen oder wegen gebietsspezifischer Benachteiligungen, die sich aufgrund der Durchführung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) ergeben. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien bzw. den für die Erhaltung der Lebensraumtypen notwendigen Bewirtschaftungsauflagen.

### 2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient zur Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen und liefert einen Beitrag zum Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen. Außerdem soll die Maßnahme zum Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume sowie zur Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele beitragen.

# 3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

### 3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Wird jedoch die Mindestteilnahmebedingung nicht eingehalten, erlischt der Vertrag für die Maßnahme.

### 3.2 MINDESTTEILNAHME

In jedem Teilnahmejahr muss zumindest ein Schlag nach den Vorgaben der Maßnahme bewirtschaftet werden.

### 3.3 PROJEKTBESTÄTIGUNG

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Projektbestätigung. Projektbestätigungen werden für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten bzw. in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt. Die Projektbestätigung enthält die verpflichtend einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG ordnungsrechtlich festgelegt wurden.

#### Hinweis:

Auf <u>www.eama.at</u> können im INVEKOS-GIS die vorhandenen Projektbestätigungsauflagen je Schlag aufgerufen werden. Zusätzlich kann eine aktuelle Projektbestätigung und eine Liste der Projektbestätigungsauflagen jederzeit unter <u>www.eama.at</u> im Register "Flächen" unter dem Menüpunkt "Abfragen" für den Betrieb generiert werden.

# 4 FÖRDERBEDINGUNGEN

Es müssen die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Projektbestätigung eingehalten werden. Das können folgende Bewirtschaftungsauflagen gemäß Anhang I der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 sein:

- GI05, GI06 und GI07 (Düngeverbot bei einmaliger, zweimaliger, dreimaliger oder häufigerer Nutzung)
- GL02 bis GL05 sowie GL36 und GL37 (Schnittzeitpunktverzögerung um 21, 28, 42, 56, 70 oder 84 Kalendertage)

Bestimmte Bewirtschaftungsauflagen können nicht mit anderen Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der Maßnahme "Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft" oder der Maßnahme "Naturschutz" kombiniert werden. Die Kombinationsmöglichkeiten sind im

Anhang J der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 festgelegt. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht abrufbar.

# **5 BEANTRAGUNG**

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme "Natura 2000 und andere Schutzgebiete Landwirtschaft" muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme "Natura 2000 und andere Schutzgebiete Landwirtschaft" ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten bzw. in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert muss eine entsprechende Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes vorhanden sein, die im eAMA im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag "Naturschutz/Natura2000" einsehbar ist.
- Um einen Schlag für die Maßnahme "Natura 2000 und andere Schutzgebiete Landwirtschaft" zu beantragen, muss dieser in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code N2 gekennzeichnet werden.

#### Hinweis:

Natura 2000-Flächen sind auf die erforderlichen 7 %-Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahmen "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" und "Biologische Wirtschaftsweise" anrechenbar, sofern es sich um Flächen mit Schnittzeitpunktauflagen (Auflagenkürzel N2GL02 bis N2GL05 sowie N2GL36 und N2GL37) handelt.

Solche Flächen sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages zusätzlich zum Code N2 mit dem Code DIVSZ zu versehen. Unabhängig von den Biodiversitätsflächenauflagen der Maßnahmen "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" und "Biologische Wirtschaftsweise" sind in diesem Fall die betroffenen Flächen nach den Vorgaben der Projektbestätigung zu bewirtschaften.

# 6 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist ein Ausstieg aus der Maßnahme "Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft" möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA für das laufende Förderjahr online auf <u>www.eama.at</u> im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages bekannt zu geben.

### Achtung:

Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis einschließlich 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

# 7 HÖHE DER PRÄMIE

Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden)	N2GI05 dreimalige Nutzung	2023	325,0 €/ha
	(Mähwiese), keine Düngung	ab 2024	351,0 <b>€</b> /ha
	N2GI06 zweimalige Nutzung	2023	245,0 €/ha
	(Mähwiese), keine Düngung	ab 2024	264,6 <b>€</b> /ha
	N2GI07 einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	2023	170,0 €/ha
		ab 2024	183,6 <b>€</b> /ha
	N2GL02 Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Kalendertage	2023	90,0 €/ha
		ab 2024	97,2 €/ha
	N2GL03 Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Kalendertage	2023	150,0 €/ha
		ab 2024	162,0 <b>€</b> /ha
	N2GL04 Schnittzeitpunktverzögerung	2023	210,0 €/ha
	um 42 Kalendertage	ab 2024	226,8 €/ha
	N2GL05 Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Kalendertage	2023	250,0 €/ha
		ab 2024	270,0 €/ha
	N2GL36 Schnittzeitpunktverzögerung um 70 Kalendertage	2023	380,0 €/ha
		ab 2024	410,4 €/ha
	N2GL37 Schnittzeitpunktverzögerung	2023	500,0 €/ha
	um 84 Kalendertage	ab 2024	540,0 €/ha

Geförderte Natura 2000-Flächen sind hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme kombinierbar, ausgenommen die Maßnahmen "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung", "Biologische Wirtschaftsweise" bzw. "Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb", "Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel", "Naturschutz" und "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung".

# 8 AKTUALISIERUNGEN

## Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

• Kapitel 7: Höhe der Prämie

## Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

Aktualisierung der Logoleiste

IMPRESSUM: Informationsblatt "ÖPUL 2023 – Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft" der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: <a href="mailto:oepul@ama.gv.at">oepul@ama.gv.at</a>

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.